

Jeder Auftraggeber erkennt die nachstehend aufgeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als verbindlich an, soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

1. Preisangebot und Aufrechnung

Angebote von Heyne & Penke bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die genannten Preise verstehen sich ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, ohne evtl. weitere Steuern oder sonstige Zuschläge, Gebühren oder Zölle.

Aufrechnungen mit Gegenansprüchen sind nur bei unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

2. Auftragserteilung und Vorauszahlung

Bei Bestellungen kommen Verträge erst durch schriftliche Bestätigung von Heyne und Penke zustande.

Heyne & Penke ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und die weitere Bearbeitung bzw. Auslieferung von der verlangten Zahlung abhängig zu machen.

3. Zusage, Mengenabweichung

Zusagen über die Beschaffenheit der Waren sind nur verbindlich, wenn diese von Heyne & Penke schriftlich bestätigt werden. Die Übersendung von Mustern/Proberollen beinhaltet keine solchen Zusagen. Heyne & Penke ist berechtigt, produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen vorzunehmen. Es gelten in Bezug auf das Gewicht der bestellten Ware folgende Toleranzen:

bis 500 kg:	bis zu +/- 30%
über 500 kg bis 1000 kg:	bis zu +/- 20%
über 1000 kg bis 5000 kg:	bis zu +/- 15%
über 5000 kg:	bis zu +/- 10%

Die gelieferten Waren sind in der Originalverpackung, vor außergewöhnlichen Klimaschwankungen geschützt und an einem trockenen Ort aufzubewahren. Bei Folien wirkt sich eine relative Luftfeuchtigkeit von mehr als 50% positiv auf das elektrostatische Verhalten aus. Rollen aus Papier, auch gewacht oder im Verbund mit anderen Materialien, sind ausschließlich in der Originalverpackung zu lagern, um ein Austrocknen zu verhindern. Mindestens 24 Stunden vor Verarbeitung sollten die Rollen in den Verarbeitungsraum zur Temperaturanpassung verbracht werden.

4. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten sind von Heyne und Penke erfüllt, wenn die Ware zum vereinbarten Termin versandbereit ist. Erfüllt der Auftraggeber ihn treffende Verpflichtungen nicht, oder werden nach Vereinbarung von Lieferzeiten Vertragsänderungen vorgenommen, so entbindet Heyne & Penke dies von der Einhaltung der Lieferzeiten. In diesen Fällen müssen neue Lieferzeiten vereinbart werden.

Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, insb. Betriebsstörungen bei Heyne und Penke oder Zulieferern, entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.

5. Ansprüche bei Mängeln und Schadensersatz, Mindesthaltbarkeit

Liegt ein Mangel vor, so wird nach Wahl von Heyne & Penke Ersatz geliefert (Nacherfüllung) oder eine Kaufpreisgutschrift erteilt. Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, dem Auftraggeber steht dann das Recht auf Minderung oder Rücktritt zu.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware für den vorgesehenen Verbrauch nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zusammensetzung der Waren auf Vorgaben des Auftraggebers beruht. Im übrigen erfolgt die Verwendung der Waren in eigener Verantwortung des Auftraggebers.

Bei Lohnaufträgen garantiert der Auftraggeber die Mangelfreiheit der angelieferten Ware. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet Heyne & Penke für Schäden nur, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Heyne & Penke oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist

Die Haftung ist bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Heyne & Penke haftet insb. nicht für entgangenen Gewinn und für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftung aufgrund von zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes vorgesehen ist oder wenn Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist oder wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

Die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung ist auf ein Jahr begrenzt. Kalsiegelbeschichtungen und elektrostatische Druckvorbehandlungen auf Folien verändern ihre Eigenschaften durch Zeitablauf. Sie müssen deshalb innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Auslieferungsdatum verarbeitet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die ordnungsgemäße Verarbeitung nicht mehr sichergestellt werden. Für etwaige Mängel haften wir aus diesem Grunde auch nur innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab Auslieferungsdatum.

6. Abnahmeverzögerung

Bei einer Verzögerung der Abnahme auf Wunsch oder durch Verschulden des Auftraggebers trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten, insb. die Lagerkosten. Das Risiko wegen Untergang oder Verschlechterung geht auf den Auftraggeber ab dem vereinbarten Abnahmetermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit über. Heyne & Penke behält in diesen Fällen den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises, der mit dem vereinbarten Abnahmetermin bzw. dem Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit fällig wird.

7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten

Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung von Heyne & Penke. Vorstehendes gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu bearbeiten bzw. zu veräußern. Bei Verbindung mit anderen Waren erwirbt Heyne und Penke Miteigentum an den neuen Sachen - auch wenn diese als Hauptsache anzusehen sind - im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der mit ihr verbundenen Gegenstände. Das gleiche gilt bei der Be- und Verarbeitung.

Wird die Ware weiter veräußert, so gilt die Gegenforderung für diese Weiterlieferung als ganz oder teilweise entsprechend dem Miteigentumsanteil erstrangig an den Auftragnehmer abgetreten. Übersteigt der Wert der vorstehenden Sicherung die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so wird Heyne & Penke auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

8. Untersuchungspflicht u. Mängelrüge

Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren unverzüglich auf Mangelfreiheit zu prüfen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Empfang und in jedem Fall vor Weiterverarbeitung der Waren schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel können nur schriftlich, innerhalb von 3 Monaten ab Empfang geltend gemacht werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden waren.

9. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

Leihverpackungen bleiben Eigentum von Heyne & Penke. Sie sind innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung frei Haus, in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand an Heyne & Penke zurückzuliefern. Ansonsten ist Heyne & Penke berechtigt, die Verpackungen zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

10. Urheberrecht und Aufbewahrung

Der Auftraggeber sichert zu, über das Recht der Vervielfältigung und das Urheberrecht an allen Druckvorlagen, Entwürfen und Fertigmustern zu verfügen.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt bei Heyne und Penke, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Druckwerkzeuge sowie zu deren Herstellung überarbeitete EDV-Daten, die aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datenbeständen hervor gegangen sind, bleiben Eigentum von Heyne & Penke, auch wenn für sie Kostenbeträge in Rechnung gestellt werden.

Druckunterlagen, Manuskripte und andere Gegenstände, die der Auftraggeber Heyne und Penke zur Verfügung stellt, werden nach Durchführung des Auftrags entsorgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Monaten seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags die Herausgabe verlangt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Heyne & Penke. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Gesetze über internationales Kaufrecht (UN-Kaufrecht - CISG) werden ausgeschlossen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall sind sich die Parteien einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt werden soll, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.